

**Übertragung bestimmter Angelegenheiten
auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
Geschäfte der laufenden Verwaltung
Abgrenzung der Zuständigkeiten**

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung vom 22.09.2022 folgende Richtlinien beschlossen, nach denen die Verwaltung zu führen ist:

**§ 1
Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG hat der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung sind und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung und Beurteilung erfordern.

§ 2

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören in der Stadt Borkum insbesondere

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind;
 - 2.1 Heranziehung zu den Gemeindeabgaben;
 - 2.2 Erteilung von Prozessvollmachten;
 - 2.3 Einlegung von Rechtsmitteln, einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, soweit sie nicht mit Hinweis auf § 1 von grundsätzlicher Bedeutung sind,
den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und den Verwaltungsgerichten;
 - 2.4 Erteilung von Löschungsbewilligungen;
 - 2.5 Vorrangseinräumungen;
 - 2.6 Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten nach Ablauf der vertraglichen oder gesetzlichen Fristen an Grundstücken durch Erteilung der Löschungsbewilligungen für die jeweiligen Auflassungsvormerkungen.
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 1. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen
- soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen - 25.000 €

- | | |
|--|----------|
| 2. bei Erwerb oder Belastung von Gemeindegrundstücken
- soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen - | 25.000 € |
| 3. Stundung von Forderungen | 25.000 € |
| 4. Beim Abschluss von Mietverträgen (Jahresbeiträge) | 10.000 € |
| 5. Bei Niederschlagung von Steuern und anderen gemeindlichen Forderungen
als uneinbringbare Forderungen | 5.000 € |
| 6. Bei Erlass von Steuern und gemeindlichen
Forderungen | 5.000 € |
| 7. Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen | 10.000 € |

§ 3

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG sind Ausgaben, bei denen im Einzelfall der Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird ermächtigt, Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu Höhe von 5.000 € im Einzelfall zu erteilen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt.

§ 4

Die Vorschriften des § 85 NKomVG, wonach Rat und Verwaltungsausschuss sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten können, bleiben unberührt.

Der Bericht über die durchgeführten Maßnahmen erfolgt durch den Bürgermeister.

Borkum, den 22.09.2022

Gez. J. Akkermann
Bürgermeister